

Nr. 702

03.03.2021

27. Jahrgang

Nummer			Seite
9/2021	Kreis Gütersloh	Feststellung der UVP-Pflicht - Prüfergebnis	3787
10/2021	INFOKOM Gütersloh	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021	3788
11/2021	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucher- schutz NRW	Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Bildung einer Überwachungszone	3790
12/2021	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung (Tierseuchenverordnung) zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel für das Gebiet des Kreises Gütersloh vom 03.03.2021	3795

## 9/2021 Kreis Gütersloh

### **Feststellung der UVP-Pflicht - Prüfergebnis**

Herr Franz-Josef Osthoff, Graftstraße 4 in 33449 Langenberg, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung des Betriebs einer ursprünglich baurechtlich genehmigten

#### **Schweinemastanlage.**

Die bestehende Schweinemastanlage wird durch das geplante Vorhaben erweitert auf dann 2.998 Tierplätze.

Standort der Anlage:

Adresse: Graftstraße 4, Langenberg  
Gemarkung: Langenberg  
Flur: 42  
Flurstück: 33

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Die Antragsunterlagen lagen vom 01.07.2020 bis einschließlich 03.08.2020 beim Kreis Gütersloh und bei der Gemeinde Langenberg öffentlich aus. Parallel dazu wurden sie während dieser Zeit im Internet veröffentlicht. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 03.09.2020 ging beim Kreis Gütersloh eine Einwendung ein, die sich nicht auf konkrete Umweltauswirkungen auf die Allgemeinheit oder Nachbarschaft bezieht. Ein öffentlicher Erörterungstermin wurde daher nicht für notwendig erachtet.

Für die v. g. Anlage ist nach der Ziffer 7.7.2 Buchstabe A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Die Prüfung anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass bei entsprechend Antragstellung ausgelegtem Betrieb vom geplanten Vorhaben keine unzulässigen Immissionen durch Lärm, Gerüche, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole zu erwarten sind. Die Wirkung auf Schutzgebiete ist unerheblich. Mit dem Vorhaben verbundene Eingriffe in die Landschaft werden kompensiert.

Unter Beachtung des § 7 UVPG wurde daher entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-01511-20-44

Datum: 03.03.2021

### **Kreis Gütersloh – Der Landrat**

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85- 1959

---

## **10/2021 INFOKOM Gütersloh- Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik –**

### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021**

#### **1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh für das Haushaltsjahr 2021**

Nach §§ 8, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), i.V. mit §§ 78 ff GO NRW i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), sowie nach § 8 Abs. 1b der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik-" (ABl.Reg. Det. 1981 S. 69), zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02. Dezember 2016 (ABl. Reg. Dt. 2016 S. 311 - 315), hat die Verbandsversammlung mit Umlaufbeschluss in der Zeit von 15.01.2021 bis 31.01.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

9.383.215,00 EUR  
9.383.215,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit auf 13.121.165,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit auf 12.865.865,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der  
Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der  
Investitionstätigkeit auf 309.400,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der  
Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der  
Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals aus der Ausgleichsrücklage oder durch Ver-  
ringerung der allgemeinen Rücklage soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen  
werden dürfen, wird auf 6.800.000 EUR festgesetzt.

## § 6

(entfällt)

## § 7

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher  
Grundlage beruhen, sind i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW er-  
heblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen. Alle übrigen  
über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Be-  
trag von 10.000,00 EUR überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zu-  
stimmung der Zweckverbandsversammlung.

Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet  
der Vorstandsvorsteher.

Beschlüsse über die Beauftragung von Dienstleistungen durch den Zweckverband im-  
plizieren eine Entscheidung über dort dargestellte über-/außerplanmäßige Einnahmen  
und Ausgaben.

## § 8

Die gemäß § 17 (4) der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 180.000 € festgesetzt.

gez. Humpert  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Adenauer  
Verbandsvorsteher

2. Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben 02.02.2021 angezeigt worden.

Die Verbandsumlage in Höhe von 180.000 € wurde von der Bezirksregierung Detmold gem. § 19 GkG mit Schreiben vom 24.02.2021 genehmigt.

Gütersloh, den 01.03.2021

gez. Adenauer  
Verbandsvorsteher

---

### 11/2021 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

#### **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Bildung einer Überwachungszone**

Aufgrund der

§§ 35 Satz 2, 36, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 06.07.2004 (GV NW S. 370)

§§ 1, 5, 18, 32 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)

§ 5 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104)

§ 17 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08.05.2012 (BGBl. I S. 1212)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

wird für den Kreis Gütersloh Folgendes bestimmt:

#### **I.**

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Vögeln und Besitzer von Erzeugnissen von Vögeln. Im Sinne dieser Verfügung sind:

**gehaltene Vögel:** Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;

**Geflügel:** Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;

**in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten:** andere gehaltene Vögel als das in Nummer 2 genannte Geflügel, ausgenommen Tauben;

**Federwild:** Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden;

**Bruteier:** Eier von Geflügel, die zur Bebrütung bestimmt sind;

**Eintagsküken:** weniger als 72 Stunden alte, noch nicht gefütterte Küken und weniger als 72 Stunden alte Barbarie-Enten (*Cairina moschata*) und ihre Kreuzungen, gefüttert oder nicht gefüttert;

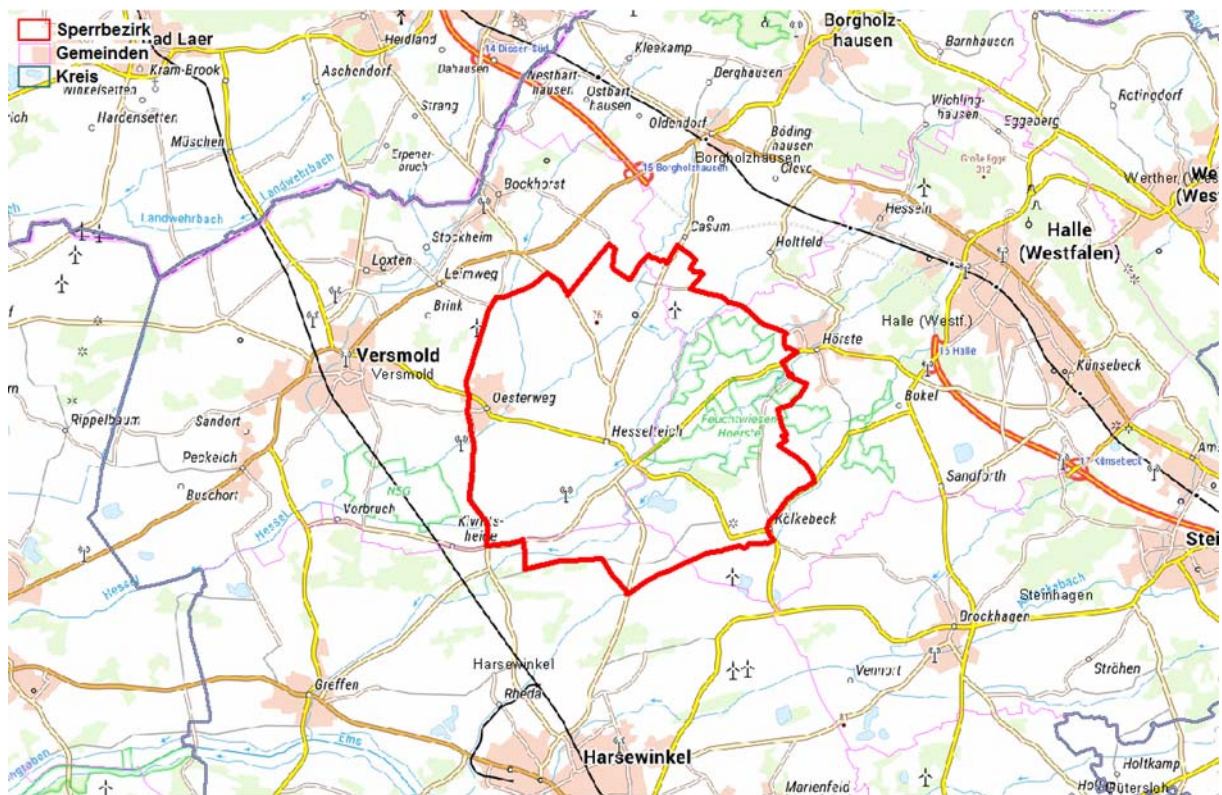
**Wildvogel:** ein freilebender Vogel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sowie ein zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltener Vogel dieser Ordnungen.

## II. Überwachungszone

Nachdem in einem Vogelbestand in Versmold im Kreis Gütersloh am 01.03.2021 der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist, wird eine Überwachungszone gebildet, die wie folgt begrenzt ist:

Die Beschreibung beginnt westlich und zwar am südlichen Ortseingang zu Oesterweg:

- Lange Str. Richtung Norden bis Wischkamp
- Rechts in den Wischkamp Richtung Osten bis Frankfurter Weg
- Rechts in den Frankfurter Weg Richtung Süden bis Helleweg
- Links in den Helleweg Richtung Nord-Ost übergehend in den Hölmerweg, dann rechts Süd-Ost, dann wieder rechts Süd-West) und einmal links (Süd-Ost) dem Hölmerweg folgen) bis Halstenbeck
- Links in Halstenbeck Richtung Nord-Ost
- Rechts abbiegen auf Feldweg Richtung Nord-Ost später Süd-Ost bis Kämpenstr.
- Kämpenstr. Richtung Süd-Ost bis Hesselteicher Str.
- Links auf Hesselteicher Str. Richtung Nord-Ost bis Im Recke
- Rechts auf Im Recke Richtung Süd-Ost bis Illenbruch
- Rechts in Illenbruch Richtung Süd-West bis zum Feldweg zur Casumer Str.
- Links auf Feldweg zur Casumer Str. Richtung Süd-Ost bis Casumer Str.
- Rechts auf Casumer Str. Richtung Süd-West bis Hörster Str.
- Links auf Hörster Str. Richtung Süd-Ost
- Hörster Str. wird zu Zum Niederdorf Richtung Süd-Ost bis Versmolder Str.
- Rechts auf Versmolder Str. Richtung Süd-West bis Voßheide
- Links in Voßheide Richtung Süd bis Kuhlenweg
- Links in Kuhlenweg Richtung Süd-Ost bis Jägerstr.
- Rechts in Jägerstr. Richtung Süd-West im Verlauf der Jägerstr. Links halten Richtung Süden bis Suttheide
- Rechts auf Suttheide Richtung Süd-West bis Kölkenweg
- Links auf Kölkenweg Richtung Süd-Ost bis Kölkebecker Str.
- Rechts auf Kölkebecker Str. Richtung Süd-West bis Kölkebeck
- In Kölkebeck wird der Mühlenbach Richtung Westen zur Grenze
- Aus dem Mühlenbach wird der Rhedaer Bach
- Rhedaer Bach Richtung Westen bis Hesselteicher Str.
- Rechts Hesselteicher Str. Richtung Norden bis In den Lodden
- Links in In den Lodden Richtung Nord-West bis Greffener Landweg
- Links auf Greffener Landweg Richtung West bis Schäferweg
- Rechts auf Schäferweg Richtung Norden bis Vorbruchstr.
- Links auf Vorbruchstr. Richtung West bis Lange Str.
- Rechts in Lange Str. Richtung Nord bis südlichem Ortseingang von Oesterweg



Für den Geltungsbereich der Überwachungszone werden hiermit bis einschließlich **06.03.2021, 24.00 Uhr**, nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Die gehaltenen Vögel und Säugetiere sind nach Art und Rasse zu zählen. Werden mehr als 350 Vögel je nach Art und Rasse gehalten, ist die Anzahl nach Art und Rasse zu schätzen. Über das Ergebnis der Zählung oder Schätzung sind Aufzeichnungen zu machen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung).
2. Sämtliche gehaltenen Vögel sind in einem geschlossenen Stall oder unter einer überstehenden, nach oben dichten Schutzvorrichtung zu halten, die über eine gegen das Eindringen von Wildvögeln – auch Kleinvögel – gesicherte Seitenbegrenzung verfügt. Es sind solche Maßnahmen zu treffen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung).  
Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden (§ 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung).
3. Es sind täglich Aufzeichnungen zu machen (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung) über
  - 3.1 die Besuche betriebsfremder Personen unter Angabe von Namen, Anschrift und Besuchsdatum sowie
  - 3.2 bereits erkrankte, verendete und ansteckungsverdächtige gehaltene Vögel, getrennt nach Art und Rasse.
4. Verendete oder getötete gehaltene Vögel sind so aufzubewahren, dass sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung).
5. Das Verbringen verendeter oder getöteter gehaltener Vögel aus einem Bestand ist nur mit meiner Genehmigung möglich, die nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung erteilt wird (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung).

- Ausgenommen hiervon ist das Verbringen zu einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung.
6. An den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte der Vögel sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und feucht zu halten (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 Geflügelpest-Verordnung).
  7. Es ist sicherzustellen, dass
    - 7.1 der jeweilige Stall oder sonstige Standort nur vom Vogelhalter, seinem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird (§ 15 Abs. 2 Nr. 7a Geflügelpest-Verordnung),
    - 7.2 Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Bestandes sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standortes zu reinigen und zu desinfizieren (§ 15 Abs. 2 Nr. 7b Geflügelpest-Verordnung),
  8. Gehaltene Vögel sowie gehaltene Säugetiere dürfen weder in noch aus ihrem Bestand verbracht werden (§ 15 Abs. 2 Nr. 7c Geflügelpest-Verordnung).  
Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden (§ 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 Geflügelpest-Verordnung).
  9. Es ist ferner sicherzustellen, dass
    - 9.1 Fleisch und Eier von gehaltenen Vögeln,
    - 9.2 Futtermittel, Einstreu und Dung,
    - 9.3 sonstige Gegenstände und Abfälle, die das hochpathogene aviäre Influenzavirus übertragen können,
 nicht aus dem Bestand verbracht werden (§ 15 Abs. 2 Nr. 8 Geflügelpest-Verordnung).  
Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden (§ 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung).
  10. Fahrzeuge dürfen nur mit meiner Genehmigung in den oder aus einem Bestand gefahren werden (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung).
  11. Fahrzeuge und Behältnisse sind vor dem Verlassen des Bestandes zu reinigen und zu desinfizieren (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung).
  12. Jeder Vogelhalter hat eine Reinigung und Desinfektion
    - 12.1 der Ställe und sonstigen Standorte, in denen Vögel gehalten worden sind, und ihrer unmittelbaren Umgebung,
    - 12.2 der Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften, die mit gehaltenen Vögeln in Berührung gekommen sein können,
    - 12.3 der Fahrzeuge, mit denen getötete oder verendete Vögel transportiert worden sind durchzuführen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung).

### III.

#### **Begründung der Allgemeinverfügung**

Am 01.03.2021 wurde der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest in Versmold im Kreis Gütersloh amtlich festgestellt.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z. B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle, Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner. Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßregeln gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde wegen Gefahr im Verzug abgesehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW).

#### **IV.**

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die o. a. Anordnungen sind sofort vollziehbar.

Die Anfechtung der Anordnungen **Nr. 2, 5 bis 8 und 11 bis 12** hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 TierGesG).

Für die Anordnungen **Nr. 1, 3, 4, 9 und 10** ordne ich die sofortige Vollziehung an (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

#### **Begründung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung war im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Der mit einer Weiterverbreitung der Seuche verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

#### **V.**

#### **Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchelage widerrufen werden.

Sie ergeht unter Widerrufsvorbehalt (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW).

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 06.03.2021.

#### **VI.**

#### **Rechtsmittelbelehrung (Ihre Rechte)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rah-



menbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

*Hinweis:*

*Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Hinweise:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierGesG entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Dr. Karen Jacobsen

---

**12/2021 Kreis Gütersloh**

**Allgemeinverfügung (Tierseuchenverfügung)  
zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel für das Gebiet des Kreises Gütersloh  
vom 03.03.2021**

Ab dem 04.03.2021 gilt:

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ordne ich Folgendes an:

- I. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel im Kreis Gütersloh haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
  1. in geschlossenen Ställen oder
  2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)zu halten.
- II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anordnung dieser Tierseuchenverfügung wird angeordnet.
- III. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

## **Begründung:**

### **I.**

Nach der amtlichen Feststellung des Verdachtes des Ausbruchs der Geflügelpest in einer Entenhaltung im Kreis Gütersloh am 01.03.2021 sowie der Feststellung des Verdachtes zweier weiterer Fälle bei Hausgeflügelbeständen in Ostwestfalen-Lippe am 02.03.2021 und auf Grund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation in ganz Deutschland ist es nunmehr erforderlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag des Virus in Hausgeflügelbestände zu ergreifen. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW am gestrigen Tage die Aufstallung von Hausgeflügel im gesamten Regierungsbezirk Detmold verfügt.

Der aktuelle Nachweis der Geflügelpest im Nutztierbestand bestätigt die Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Institut (FLI) und die sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen für Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Seuchenlage hatte das FLI am 22. Februar 2021 seine Risikoeinschätzung zum Auftreten der Geflügelpest in Deutschland aktualisiert und das Risiko des Eintrags der Erkrankung in Geflügelhaltungen und Vogelbestände als nach wie vor hoch eingestuft.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza, auch Vogelgrippe genannt, handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Geflügelpest ist eine besonders schwer verlaufende Form der aviären Influenza. Sie wird durch sehr virulente (hochpathogene) Stämme aviärer Influenzaviren der Subtypen H5 und H7 hervorgerufen. Für den Menschen besteht nur bei intensivem Kontakt mit infiziertem Geflügel die Gefahr einer Ansteckung.

Alle Nutzgeflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind hochempfindlich für die Infektion. Bei Hühnern und Puten werden die höchsten Erkrankungs- und Sterberaten beobachtet – teilweise bis zu 100 Prozent. Wasservögel erkranken seltener und oft weniger schwer, scheiden aber dennoch das Virus aus und können als Reservoir für Ansteckungen dienen.

Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird ebenfalls als hoch eingeschätzt, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Eine Verbreitung des Influenzavirus durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung daher u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben und einer risikobasierten Einschränkung der Freilandhaltung.

### **II.**

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

#### zu I. und II.:

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstallungspflicht ist § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Bei der festgestellten aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Auf Grund der o.g. Risikobewertung des FLI wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft. Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels für das Gebiet des Kreises Gütersloh angeordnet.

#### zu III.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde unter II. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

#### zu IV.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW kann - wie in III. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam

#### **Ihre Rechte:**

Sie können gegen diese Tierseuchenverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)  
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden  
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Bitte beachten Sie:**

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Ergänzende Hinweise:**zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Klage gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

**Hinweise:**

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Abs. 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Diese Tierseuchenverfügung können Sie beim Landrat des Kreises Gütersloh unter [www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de) einsehen.

Kreis Gütersloh  
Der Landrat  
Im Auftrag

Gütersloh, den 03.03.2021

gez.

Dr. Steinig  
Ltd. Kreisveterinärdirektor